

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 67 (1970)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Rechtsenscheide

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rechtsentscheide

### *Unterstützungspflicht von Verwandten (Art. 328/329 ZGB)*

*Großeltern können zu Unterstützungsleistungen an Enkelkinder herangezogen werden, wenn die Alimente, die ein Vater gemäß Trennungs- oder Scheidungsurteil seinen Kindern zu erbringen hat, das armenrechtliche Existenzminimum nicht deckt.*

Mit Beschuß des Stadtrates von Z. vom 27. Mai 1969 wurde E. K.-S. verpflichtet, die für seine Enkel in den Jahren 1966 und 1967 entstandenen ungedeckten Unterstützungs auslagen von Fr. 2017.95 dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich zu ersetzen. Gegen diesen Entscheid reichte Rechtsanwalt X namens des Beklagten beim Regierungsrat des Kantons Zug Rekurs ein. Er hielt an der schon bei der Vorinstanz geltend gemachten Forderung fest, es müsse versucht werden, die im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge, nachdem diese nicht ausreichten, durch Änderung des Scheidungsurteils erhöhen zu lassen, bevor der Großvater zu Beiträgen an den Unterhalt seiner Enkel herbeizogen werden könne. Im weiteren bestritt er, daß die vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich geleisteten Unterstützungen wirklich notwendig gewesen seien.

In seiner Vernehmlassung vom 5. August 1969 hielt der Stadtrat von Z. am angefochtenen Beschuß vom 27. Mai 1969 in allen Teilen fest. Er berief sich nochmals auf den damals schon zitierten Bundesgerichtsentscheid vom 14. Februar 1952 i. S. Realini, der keine Anhaltspunkte dafür gebe, daß unter allen Umständen eine richterliche Erhöhung der im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge verlangt werden müsse, bevor vom Großvater Unterhaltsbeiträge verlangt werden könnten, die zusammen mit den Leistungen des Sohnes höher wären als die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeiträge.

Die zur Stellungnahme eingeladene Armenpflege der Stadt Zürich machte unter Hinweis auf die mit dem Beschwerdeführer gewechselte Korrespondenz geltend, daß der Beklagte über die ausgerichteten Unterstützungen orientiert worden sei und daß gemäß Kommentar Egger zum ZGB (N. 14 zu Art. 329) die Richtigkeit der Unterstützung vermutet werde, solange die belangten Angehörigen nicht den Gegenbeweis geleistet hätten. Im weiteren wurde erklärt, daß bei einem Einkommen des alimentenpflichtigen Vaters von nicht einmal Fr. 1000.– im Monat vernünftigerweise nicht erwartet werden könne, daß ein Richter die bestehende Unterhaltsverpflichtung von monatlich Fr. 620.– beziehungsweise Fr. 640.– (zuzüglich Kinderzulagen) erhöhe. Nach Kommentar Egger (N. 4 zu Art. 157 ZGB) seien bei einem Begehren um Änderung des Scheidungsurteils wesentliche Änderungen erforderlich.

Der erneut zur Stellungnahme eingeladene Beschwerdeführer hielt in seiner Eingabe vom 21. Oktober 1969 an seinem Standpunkt fest und bestritt, daß die über die Alimentenleistungen hinausgehenden Zahlungen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich überhaupt Aufwendungen für seine Enkel gewesen seien. Nach seiner Meinung wurde der Kommentar Egger nicht richtig zitiert. Ohne vorausgehendes, gerichtliches Verfahren betreffend Erhöhung der im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge habe die Armenpflege der Stadt Zürich kein Recht, den Großvater für Unterstützungsleistungen zu belangen, solange der Sohn in der fraglichen Zeit die laufenden, vom Gericht festgesetzten Unterhaltsbeiträge vollumfänglich geleistet habe.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Regierungsrat ist gemäß § 18 EG zum ZGB für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2. Auf die Frage, ob die an die 4 Enkel des Beklagten in den Jahren 1966 und 1967 ausgerichteten Unterstützungen den üblichen Unterstützungsansätzen entsprechen und daher notwendig waren, kann in diesem Verfahren nur vorfrageweise eingetreten werden. Gemäß Kommentar Egger zum ZGB Art. 329 (II<sup>2</sup>, S. 315, N. 13) ist die Bestreitung der Notwendigkeit einer Unterstützung bei der unterstützenden Armenbehörde anzubringen: Die Belangten können auch ihr (der Armenbehörde) gegenüber die Bedürftigkeit der Angehörigen oder ihre Leistungsfähigkeit bestreiten. Ferner ist auf ein Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. November 1951 hinzuweisen, das in einer Klage der Gemeinde Brunnadern SG betreffend Verwandtenunterstützungspflicht festgestellt hat, daß die Instanz, die über die Verwandtenunterstützungspflicht entscheidet, die Angemessenheit der Unterstützungsleistungen nicht zu überprüfen habe (S. 4 des Urteils) und daß die unterstützungspflichtigen Verwandten auch nicht zu begrüßen seien oder deren Einverständnis einzuholen sei, bevor eine Unterstützung ausgerichtet wird (S. 3 des Urteils). Im gleichen Sinn hat das Bundesgericht am 23. Februar 1950 i. S. Hirt gegen Bürgergemeinde Solothurn (BGE 76 II 114/115) entschieden.

Gemäß Kommentar Egger zum ZGB Art. 329 (II<sup>2</sup>, S. 316, N. 14) liegt die Beweislast für die Bestreitung der Richtigkeit und Angemessenheit von Unterstützungen bei den belangten Angehörigen: «Soweit das Maß der Unterstützung durch die Armenbehörde festgesetzt wurde, muß ihm die Vermutung der Richtigkeit und Angemessenheit zuerkannt werden, SJZ 24 usw., und die Beweislast für ihre Bestreitung (N. 13) muß den belangten Angehörigen auferlegt werden.» Der dem Zitat vorangehende Satz, «sie (die Armenbehörde) kann von einem Vater nur die Unterhaltsansprüche ersetzt verlangen, zu denen dieser vom Scheidungsrichter verurteilt worden ist, BlZR 28 Nr. 43», berührt den vorliegenden Fall nicht, da es sich hier um eine Verpflichtung des Großvaters gegenüber seinen Enkeln handelt.

Eine offensichtliche Überschreitung des üblichen Unterstützungsmaßes liegt gemäß der Aufstellung des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich über die pro 1966 und 1967 geleisteten Zahlungen nicht vor. Auch wurde mehr als ein Drittel der gesamten Unterhaltskosten auf Rechnung der Frau genommen (bei einer fünfköpfigen Familie).

Der Regierungsrat hat daher keine Veranlassung, die Richtigkeit oder Angemessenheit der ausgerichteten Unterstützungen in Frage zu stellen.

3. Die Vorinstanz berief sich auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 14. Februar 1952 i. S. Realini (BGE 78 II 1), gemäß welchem ein Großvater zu höheren Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde, als einem Sohn vom Scheidungsrichter auferlegt worden waren. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß im zitierten Fall eine gerichtliche Verurteilung des zahlungspflichtigen Vaters wegen Nichtbezahlung der Unterhaltsbeiträge vorausgegangen sei, während im vorliegenden Fall die laufend fälligen Unterhaltsbeiträge regelmäßig entrichtet worden seien. Fraglich ist somit, ob das Bundesgericht der Meinung war, sein Entscheid sei nur anwendbar auf Fälle, wo unterstützungspflichtige Verwandte «infolge Versagens des Unterhaltpflichtigen» zu Leistungen herangezogen wer-

den müssen, oder auch in anderen Fällen. Hierzu ist darauf zu verweisen, daß das Bundesgericht ganz allgemein wie folgt fortfährt: «Da die Unterhaltsbeiträge nicht nur von den Bedürfnissen der Kinder, sondern auch von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abhängen, darf der mit der Unterstützungsklage sich befassende Richter nicht davon ausgehen, daß sie zusammen mit den Mitteln des anderen Elternteiles genügten, um den vollen Unterhalt der Kinder zu gewährleisten... Es ist daher klar, daß der Betrag, der bei der Trennung oder Scheidung festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht immer die äußerste Grenze der Unterstützungs-pflicht bilden kann, selbst wenn («même si c'est à cause») die Unterstützungs-klage wegen Versagens des zu jenen Beiträgen verurteilten Elternteils eingeleitet wurde.» Daraus ergibt sich, daß ein Versagen des zahlungspflichtigen Vaters nicht eine notwendige Voraussetzung ist, um vom Großvater Leistungen für seine Enkel zu verlangen, die zusammen mit den Leistungen des Sohnes höher sind als die im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

4. Es bleibt noch zu klären, ob die Armenpflege der Stadt Zürich verpflichtet gewesen wäre, eine Abänderung des Scheidungsurteils im Sinne der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge beim Richter zu verlangen, bevor sie den Beschwerdeführer belangen konnte. Die Vorinstanz und die Armenpflege der Stadt Zürich hielten ein solches Rechtsbegehren für aussichtslos. Gemäß der von der Direktion des Innern bei der kantonalen Steuerverwaltung Zug eingeholten Auskünften betrug das Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters inkl. Kinderzulagen brutto (also ohne Sozialabzüge) 1963/64 im Jahresschnitt Fr. 11 212.–, 1965/66 Fr. 11 500.–. Für 1967 erfolgte infolge des Wegzugs des Steuerpflichtigen nur eine Einschätzung für die Wehrsteuer mit einem Brutto-Einkommen von Fr. 12 000.–. Das durchschnittliche monatliche Einkommen somit in den fraglichen Jahren 1965/66 Fr. 934.35, 1967 Fr. 1000.–. Davon waren monatlich zu bezahlen:

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| bis Ende April 1966            | 4 × Fr. 100.– für die Kinder<br>Fr. 220. für die Ehefrau<br>Fr. 75.– Kinderzulagen, total Fr. 695.– |
| ab Mai 1966 1 × Fr. 120.–, 3 × | Fr. 100.– für die Kinder<br>Fr. 220.– für die Ehefrau<br>Fr. 75.– Kinderzulagen, total Fr. 715.–    |

(Kinderzulagen sind gemäß § 11 des zürcherischen Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 zusätzlich zu den gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine Ausnahme vorsieht).

Es verbleiben somit für den persönlichen Lebensunterhalt des zur Bezahlung der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge verpflichteten Vaters monatlich zwischen Fr. 219.– und Fr. 285.–, was unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegt.

In dieser Situation muß ein Rechtsbegehren auf Erhöhung der Unterhaltsbeiträge des geschiedenen Vaters als aussichtslos bezeichnet werden. Es kann der Beschwerdegegnerin nicht zugemutet werden, vorerst eine Überprüfung der Unterhaltsbeiträge beim Scheidungsrichter zu verlangen.

5. Aus diesen Überlegungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist daher abzuweisen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug vom 24. Februar 1970.) Mitgeteilt von Dr. K. Anderegg, Zürich.